



Amtssigniert. SID2020081022504
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Ingrid Koler-Wöll

Telefon 0512/508-2208

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Familie und Jugend

p.a. VII7@sozialministerium.at

Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 – LAG) und über Änderungen des Behinderten-Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-147/107-2020

Innsbruck, 10.08.2020

Zu GZ 2020-0.327.753 vom 9. Juli 2020

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Landarbeitsgesetz 2021):

Allgemeines:

Zum Gesetzentwurf wird allgemein angemerkt, dass die Einrichtung jener Organe, an die im Gesetz angeknüpft wird, den Ländern im Rahmen ihrer Organisationskompetenz obliegt. In Tirol wird hierzu ein gesondertes Gesetz erlassen werden, das die diesbezüglichen organisationsrechtlichen Bestimmungen enthält.

Im Übrigen darf angemerkt werden, dass im Entwurf der Begriff „Dienstleistung“ dort, wo die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers angesprochen wird, durch den Begriff „Arbeitsleistung“ ersetzt werden sollte.

Zu § 1:

§ 1 Abs. 7 Z 1 nimmt näher bezeichnete familieneigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von diesem Bundesgesetz aus. Nicht ausgenommen sind – entgegen der derzeitigen Rechtslage nach der Tiroler Landarbeitsordnung 2000 – Schwiegereltern. Im Hinblick darauf, dass § 1 Abs. 7 Z 1 lit. c Schwiegersöhne und -töchter von diesem Bundesgesetz ausnimmt, ist eine sachliche Rechtfertigung dafür, Schwiegereltern vom Anwendungsbereich nicht auszunehmen, nicht erkennbar.

§ 1 Abs. 8 normiert für (vom Geltungsbereich ausgenommene) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 7 die Anwendung des § 11 sowie der Abschnitte 19, 20, 21 und 22. Hiervon ausgenommen sind die §§ 242 bis 253, wenn keine sonstigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden. Diese Ausnahme müsste sich auch auf die §§ 254 und 255 beziehen.

Zu § 28:

§ 28 Abs. 1 Z 1 benennt als wichtigen Grund für eine Dienstverhinderung eine schwere Erkrankung oder einen Todesfall von „nahen Angehörigen“. Da unklar ist, was unter diesem Begriff zu verstehen ist, insbesondere ob die Begriffsbestimmung des § 65 Abs. 2 zur Anwendung kommt, wird angeregt, eine diesbezügliche Klarstellung vorzunehmen.

Zu § 146:

§ 140 Abs. 3 sieht für den Fall, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der Aufforderung der Gleichbehandlungsstelle nach Abs. 1 nicht nachkommt, für die Anwältin für Gleichbehandlung bzw. eine(n) Gleichbehandlungsbeauftragte(n) die Möglichkeit vor, die gerichtliche Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots zu begehren.

Hierzu wird angemerkt, dass diese dem Gleichbehandlungsgesetz des Bundes nachgebildete Bestimmung im Hinblick auf die bestehenden Strukturen in den Ländern systemfremd ist. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen in Tirol sehen keine Klagsführung durch ein Organ aus dem Bereich der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung vor, und es ist nicht ersichtlich, warum in Bezug auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten vom bestehenden System abgewichen werden sollte.

Zu § 147:

§ 147 Abs. 2 sieht vor, dass die Landesgesetzgebung verpflichtet ist, Auskunftspflichten privater Arbeitgeber gegenüber der Anwältin für Gleichbehandlung bzw. einer(m) Gleichbehandlungsbeauftragte(n) zu regeln.

Hierzu ist festzuhalten, dass der Materiengesetzgeber nach Art. 11 B-VG nicht berechtigt ist, Grundsatzbestimmungen für die Landesgesetzgebung zu schaffen. Im Übrigen dürfte es sich bei derartigen Regelungen nicht um Bestimmungen handeln, die die Landesgesetzgebung aufgrund ihrer Organisationskompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG erlassen könnte.

Zu § 171:

§ 171 Abs. 1 Z 10 verweist zu Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen auf § 40 Abs. 5 Z 2 bis 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes. Hierzu wird angemerkt, dass sich im 223 Abs. 7 Z 2 bis 4 des gegenständlichen Entwurfes eine entsprechende Regelung findet. Es sollte daher auf diese Bestimmung verwiesen werden.

Nach § 171 Abs. 4 kommt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion (von Amts wegen oder über Antrag) die Entscheidung darüber zu, ob Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind. Diese Bestimmung ist § 4 Abs. 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 nachgebildet. Dort kommt die Entscheidung darüber dem Arbeitsinspektorat zu. Da der Land- und Forstwirtschaftsinspektion derzeit kein ärztliches Personal angehört, schiene diesbezüglich die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung anstelle einer Entscheidung durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zweckmäßig.

Zum Titel des Abschnitts 20:

Der Titel sollte anstatt „Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ lauten.

Zu § 265:

§ 265 Abs. 6 verweist hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht der Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen teilnehmen, auf die den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen auferlegte Verschwiegenheitspflicht nach § 263 Abs. 1 und normiert eine sinngemäße Geltung der Strafbestimmungen. Da ein Verstoß gegen § 263 Abs. 1 weder nach § 418 noch

nach anderen Bestimmungen unter Strafe steht, geht die sinngemäße Geltung der diesbezüglichen Strafbestimmungen ins Leere.

Zu den §§ 266 und 268:

Im Hinblick auf das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert werden, sollte im Sinn der Einheitlichkeit auch im Landarbeitsrecht der Begriff der „Lehrlingsentschädigung“ durch den Begriff „Lehrlingseinkommen“ ersetzt werden.

Zu § 267:

Nach § 267 Abs. 2 hat der Lehrberechtigte dem Lehrling nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit ein Zeugnis auszustellen. Eine Beschreibung, welche Angaben dieses Zeugnis jedenfalls zu enthalten hat, schiene zweckmäßig (vgl. dazu die derzeitige Rechtslage nach § 166 Abs. 3 der Tiroler Landarbeitsordnung 2000).

Zu den §§ 269 und 270:

Das Wort „Unfallverhütungsvorschriften“ im § 269 Abs. 1 und im § 270 Abs. 3 sollte jeweils durch die Wortfolge „Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ ersetzt werden.

Zu § 415:

§ 416 Abs. 1 knüpft an die bestehenden, bei den Ämtern der Landesregierung eingerichteten Obereinigungskommissionen an. Hierzu wird bemerkt, dass die Entscheidung, wo ein Organ eingerichtet wird, wie dieses benannt wird und wie es zusammengesetzt ist, in die Kompetenz des Organisationsgesetzgebers, im vorliegenden Fall also in die Kompetenz der Länder fällt.

Es muss diese Bestimmung daher derart offen gefasst werden, dass ein Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder vermieden wird.

Zu § 416:

Bei der Bestimmung über die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle wird im Abs. 1 betreffend die Zuständigkeit der abstrakte Begriff der „Schlichtungsstellen“ verwendet, während im Abs. 2 der Begriff der „land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle“ gebraucht wird. Durch diese Begriffswahl ist insbesondere unklar, ob es sich dabei um verschiedenartige Schlichtungsstellen handeln soll. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre daher wünschenswert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Mag. Soder

Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht zu ZI. LW-LR-6118/571-2020 vom 06.08.2020

Servicestelle, Gleichbehandlung und Antidiskriminierung zu ZI. GuA-6/53-2020 vom 30.07.2020

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zum E-Mail vom 17.07.2020

Landessanitätsdirektion

Justizariat

Soziales

Organisation und Personal

Gemeinden

Gesellschaft und Arbeit

Kinder- und Jugendhilfe

Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen

Allgemeine Bauangelegenheiten

Hochbau,

Bau- und Raumordnungsrecht

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.